

Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Bad Wildungen

in der Fassung vom 03.12.1979, zuletzt geändert am 23. Dezember 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Stadt Bad Wildungen veranstaltet folgende nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 5.7.1976 (BGBl. I S.1773) festgesetzten Märkte

1. Wochenmarkt (§ 67 GewO)
2. Jahrmarkt -Kram- und Viehmarkt- (§ 68 GewO)

§ 2

- (1) Das Recht zur Teilnahme und die Zulassung zu den in § 1 genannten Veranstaltungen ergibt sich aus § 70 GewO. Zugelassen werden nur Marktteilnehmer, die bei der Abgabe von Speisen und Getränken keine Einweg-Kunststoffartikel aus Plastik (Teller, Flaschen, Becher, Besteck, Strohhalme und ähnliches) verwenden.
- (2) Ein zugelassenes Geschäft darf während der Marktzeit ohne Zustimmung des Veranstalters nicht abgebaut, verändert oder umgebaut werden.

§ 3

- (1) Während der Marktzeit darf der Veranstaltungsplatz nicht von Fahrzeugen aller Art befahren werden.
- (2) Die von der Marktverwaltung bestimmten Plätze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung –wie Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Durchlässe– dürfen als Abstellplätze nicht benutzt werden; sie sind für den ausgewiesenen Zweck freizuhalten.
- (3) Abfälle von Waren, Verpackungsmaterial usw. dürfen nicht auf den Veranstaltungsplatz geworfen oder dort wild gelagert werden. Aufgestellte Müllbehältnisse sind zu benutzen.

§ 4

- (1) Die Marktbesicker sind verpflichtet, in ihren Ständen oder Einrichtungen Feuerlöscher oder andere Mittel zur Feuerbekämpfung bereitzuhalten.
- (2) Der Wochenmarktplatz ist spätestens 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss, der Jahrmarktplatz spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsschluss zu räumen.
- (3) Danach ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung auf Kosten des säumigen Marktbeschickers durchzuführen. Beschädigungen an den zugewiesenen Standplätzen werden auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickers beseitigt, sofern dieser nicht selbst nach entsprechender Aufforderung für die Beseitigung sorgt.

§ 5

- (1) Die Marktbesicker haften dem Veranstalter für alle Aufwendungen und Schäden, die diesem durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (2) Mängel an der Beschaffenheit der zur Veranstaltung bestimmten Fläche sind vom Beschicker zum Zeitpunkt der Zuweisung dem Veranstalter zu melden.
- (3) Ein später geltend gemachter Mangel an der Beschaffenheit der Standfläche schließt die Haftung des Veranstalters aus. Für widrige Platzverhältnisse, die durch höhere Gewalt entstanden sind oder entstehen (Regenfälle, Sturm usw.) haftet der Veranstalter nicht.
- (4) Ebenso haftet er nicht für Personen- oder Sachschäden, die aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstanden sind. Die Marktbesicker sind verpflichtet, sich gegen Personen- oder Sachschäden, die aus ihrem Benutzungsbereich hergeleitet werden, durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern.

§ 6

- (1) Die Marktaufsicht wird von besonders beauftragten Bediensteten des Veranstalters (Marktmeister) ausgeübt, deren Weisungen die Marktbesicker zu befolgen haben.

Bei Nichtbeachtung der Teilnahmebestimmungen, dem Feilbieten anderer als der zugelassener Waren und Weisungen ist der Veranstalter berechtigt, den Marktbeschricker vom Markt auszuschließen.

- (2) Die Marktmeister weisen den zugelassenen Marktbeschricker die Standplätze zu. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

Jeder Marktbeschricker hat sich auf seinen zugewiesenen Standplatz zu beschränken.

- (3) Die Marktbeschricker sind verpflichtet, den Marktmeistern Zutritt zu allen Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben, sowie alle für die Zulassung zur Veranstaltung erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und diese ggf. auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Auf den Marktplätzen dürfen Fahrzeuge aller Art nur mit Genehmigung des Veranstalters aufgestellt werden. Ein Anspruch auf die Unterbringung von Wagen neben dem zugelassenen Marktgeschäft besteht für den Marktbeschricker nicht. Er hat ggf. die ihm dafür eigens zugewiesenen Abstellplätze zu benutzen.

II. Wochenmarkt

§ 8

- (1) Der Wochenmarkt wird wöchentlich, und zwar

Donnerstag und Samstag

in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr,

abgehalten.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

- (2) Der Ort des Marktes ist die Verkehrsfläche auf dem Abschnitt zwischen Marktplatz und Postplatz. Mit dem Aufbau der Standplätze darf frühestens ab 06.30 Uhr begonnen werden.
- (3) Nach Ablauf der Veranstaltung haben die Marktbeschricker die ihnen überlassene Standfläche abgeräumt und in einem sauberen, unversehrten Zustand zurückzulassen.

III. Jahrmarkt (Kram- und Viehmarkt)

§ 9

- (1) Der Jahrmarkt wird jeweils an einem Donnerstag eröffnet und endet am darauffolgenden Sonntag.

Er findet in der Juliwoche eines jeden Jahres statt, in die der dritte Donnerstag des Monats fällt.

Die Öffnungszeiten des Marktes sind

Donnerstag	16:00 bis 24:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 24:00 Uhr
Samstag	7:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag	11:00 bis 24:00 Uhr

- (2) Ort des Marktes ist das Festgelände an der Dr.-Born-Straße/Talquellenweg (Schützenplatz); es wird begrenzt durch Talquellenweg und die Dr.-Born-Straße. Während der Markttag ist die Dr.-Born-Straße zwischen Eichenscheidstraße und Stresemannstraße in den Markt mit einbezogen.
- (3) Die Marktbeschricker haben ihre Geschäfte bis Donnerstag, 14:00 Uhr aufzubauen. Die Geschäfte sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich geöffnet und ab Beginn der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten.

§ 10

Marktbeschricker, die für den Aufbau oder den Betrieb ihres Geschäftes besonderer gesetzlicher Genehmigungen bedürfen, haben diese vorher unaufgefordert bei der zuständigen Behörde einzuholen. Das gleiche gilt für die Erledigung der steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Geschäft ergeben.

§ 11

Lautsprecheranlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass die benachbarten Geschäfte nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr dürfen Lautsprecher nur noch gedämpft betrieben werden, nach 24.00 Uhr sind die Lautsprecheranlagen abzustellen. Zuwiderhandlungen geben dem Veranstalter die Berechtigung, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprecheranlagen ganz oder teilweise zu untersagen oder die Höhe der Lautstärke vorzuschreiben.

§ 12

Werbemittel dürfen an den Geschäften nur angebracht werden, soweit sie darauf Bezug haben. Fahnen, Girlanden, Transparente usw. sind so anzubringen, dass sie den ordnungsmäßigen Marktablauf nicht stören.

§ 13

- (1) Die Stromversorgung erfolgt durch einen beauftragten Marktinstallateur und wird von diesem ausschließlich durch betriebseigene Zähler verrechnet. Private Zähler werden nur mit Zustimmung des Marktinstallateurs zugelassen.
- (2) Es ist den Marktbeschickern nicht gestattet, ihre elektrischen Geräte an einen Nebenanschluss selbstständig anzuschließen.
Die Stromabnehmer sind verpflichtet, die Anschluss- sowie die Stromkosten an den beauftragten Marktinstallateur auf Anforderung unmittelbar zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, mit der Marktzulassung vom Marktteilnehmer für den Marktinstallateur einen Vorschuss zu erheben und an diesen weiterzuleiten.
- (3) Schließt ein Marktbeschicker seine elektrischen Anlagen selbstständig an oder hält er die vorgegebene Zahlungsfrist nicht ein, so ist der Marktinstallateur berechtigt, den Anschluss sofort zu entfernen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Für die Überlassung von Raum und Ständen, die Werbung und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung, ausgenommen der Versorgung mit Elektrizität (siehe § 13), sind Gebühren zu entrichten, die gemäß den Bestimmungen des § 71 GewO in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt sind.

§ 15

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. während der Marktzeit den Veranstaltungsplan mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung des Veranstalters befährt,
 2. die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung freizuhaltenen Plätze (Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Durchlässe) entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
 3. Abfälle aller Art auf dem Marktgelände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wild lagert,
 4. den Beauftragten des Veranstalters den Zutritt zu den Geschäftsräumen zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion verweigert,
 5. innerhalb der in den §§ 8 und 9 der Satzung genannten Öffnungszeiten sein Geschäft ohne Genehmigung des Veranstalters schließt oder abbaut. Es sei denn, das Geschäft wird am letzten Veranstaltungstag nach 22.00 Uhr geschlossen oder abgebaut,
 6. sein Geschäft bei Beginn der Dunkelheit bis zum Ende der festgesetzten Öffnungszeiten nicht voll beleuchtet hält,
 7. nach 24.00 Uhr (§ 11 Abs. 2) noch Lautsprecheranlagen in Betrieb hält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 mit Geldbuße nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.8.1975 (BGBl. I S. 2189, 2241), ist der Magistrat der Stadt Bad Wildungen.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die vorhergehende Marktordnung vom 17.12.1965 außer Kraft.